

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/4 - Rechtsangelegenheiten Arznei-
mittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstal-
ten, übertragbare Krankheiten
zH Frau Mag. Anna Kogler
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-DW

E up@wko.at

W wko.info/up

Per E-Mail:

anna.kogler@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2024-0.913.981

17.12.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Up/0161/24/Ne

Dr. Monja Nemeč

Durchwahl

4268

Datum

11.2.2025

Verordnung mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Kogler,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Verordnung, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012); und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Aus Sicht der Betreiber ist zu begrüßen, dass es eine Reihe von Vereinfachungen und Klärstellungen der bisherigen Verpflichtungen geben soll. Auch die Anpassung an die schon weitgehend geübte Praxis ist positiv zu sehen.

Aus Sicht des heimischen Tourismus wird angemerkt, dass die nahezu zehnjährige Verzögerung der Überarbeitung dieser Verordnung äußerst bedauerlich ist. Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint es kaum nachvollziehbar, weshalb notwendige gesetzliche Anpassungen, insbesondere in einer Branche, die in hohem Maße von technischen Entwicklungen abhängig ist, über einen derart langen Zeitraum hinausgezögert wurden. Dennoch wird der Entwurf in Hinblick auf die vorgesehenen Erleichterungen und die angemessen anberaumte Frist zur Stellungnahme ausdrücklich begrüßt.

Einzelne Punkte des Entwurfes werden jedoch kritisch betrachtet, wir ersuchen daher um eine Überarbeitung dieser, offenbar nicht unbedingt erforderlichen Verschärfungen, die überdies mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergehen.

Für Betriebe sind zudem ausreichend lange Übergangsfristen notwendig, um eine möglichst kostenschonende Umsetzung zu gewährleisten. Wir schlagen eine 10-jährige Übergangsfrist vor.

II. Im Detail

Zu § 6 Abs 1 Z 1 lit. b und § 7 Abs 1 Z 1 lit. d.

Die vorgeschlagene Änderung wird voraussichtlich bei etwa 5-15 % aller Bäder zu einer Kostensteigerung bei der Probenahme aus dem Aufbereitungskreislauf um etwa 40-60 % führen. Besonders betroffen sind Sommerfreibäder und Sportbecken, die mehrheitlich von Gemeinden betrieben werden und zwischen 5-15 % aller Becken ausmachen. Es ist zu erwarten, dass die mikrobiologischen Untersuchungen für diese Bäder um ca. 30 % teurer werden. Angesichts der finanziellen Lage vieler Gemeinden sowie der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Schwimmens sowie das österreichweit zu beobachtende „Schwimmbadsterbens“ wird dringend empfohlen, von dieser Verschärfung abzusehen.

Vorgeschlagen wird, Legionellenuntersuchungen weiterhin nur verpflichtend vorzuschreiben, wenn die Wassertemperatur des Beckens entweder über 30 °C liegt oder über 25 °C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder ähnliche Einrichtungen vorhanden sind.

Zu § 7 Abs 1 Z 2 lit. c

Die Einführung einer zweiten Nachkommastelle bei den Grenzwerten für freies und gebundenes Chlor erfordert Messgeräte mit einer entsprechenden Auflösengenauigkeit („auf zwei Nachkommastellen“). Dadurch wird der Einsatz von Komparatoren („Scheiben“) unzulässig. Es wird daher vorgeschlagen, für jene Betriebe, die derzeit noch mit Komparatoren arbeiten, eine ausreichende Übergangsfrist von zehn Jahren bis zur verpflichtenden Umstellung auf Messgeräte mit einer zweiten Nachkommastelle einzuräumen.

Zu § 7 Abs 1 Z 2 lit. c sublit. bb

Die Anhebung des Mindestchlorgehalts bei Becken im Durchlaufbetrieb von 0,6 mg/l auf 0,8 mg/l führt zu einem Mehrverbrauch an freiem Chlor von bis zu 35 %, ohne dass damit eine wesentliche Erhöhung der hygienischen Sicherheit einhergeht.

Da die meisten Becken bereits jetzt mit höheren Chlorgehalten betrieben werden, wird der Mehrverbrauch in der Praxis bei etwa 10 % liegen. Jedoch sollte angesichts der zunehmenden Chlorallergien sowie der Tatsache, dass Kinder und Kleinkinder zu den Hauptnutzern von Becken gehören, diese Anforderung überdacht werden. Auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung wird empfohlen, den bisherigen Mindestchlorgehalt von 0,6 mg/l beizubehalten.

Zu § 13 und § 34 Abs 1 Z 3 und Z 4

In den Erläuterungen wird angeführt, dass die Messung der Redoxspannung gemäß § 13 lediglich eine Konkretisierung darstellt. Dies wird jedoch in Zweifel gezogen, da bislang keine Verpflichtung zur Messung der Redoxspannung bestand. Es handelt sich daher nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine wesentliche Neuerung. Diese führt zudem zu einem weiteren neuen Kostenaufwand (geschätzt in Höhe von 50,- bis 250,- pro Regelung). Da die Redoxspannung keine signifikanten zusätzlichen Informationen liefert und eine potenzielle Fehlerquelle darstellt, wird vorgeschlagen, diese Messung weiterhin nur freiwillig

vorzusehen. Dementsprechend wird die ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen in § 13 sowie in § 34 Abs. 1 Z 3 und Z 4 gefordert.

Zu § 21

Bei Whirlpools waren früher nur $3\text{m}^3/(\text{h}\cdot\text{Person})$ Umwälzleistung vorgeschrieben. Die Erhöhung auf $5\text{m}^3/(\text{h}\cdot\text{Person})$ führte nur zu größeren Filtern, aber keiner größeren Sicherheit der Badegäste, da der Verdünnungseffekt nur gering ist und der Abbau einer nicht abfiltrierbaren organischen Belastung mehr zeitabhängig, als filtrationsabhängig ist.

Es gibt bislang keinen uns bekannte wissenschaftlichen/fachliche Nachweis, der eine 5m^3 Umwälzung des Wasservolumens gegenüber 1000den anderen in Betrieb befindlichen Whirlpools rechtfertigt. Ob eine solche Bestimmung auch unter Umständen zu einer relevanten Einschränkung der EU-Warenverkehrsfreiheit führen kann, ist jedenfalls entsprechend zu bewerten respektive zu beurteilen.

Zu § 22

Von Seiten der Betreiber wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert, "wo" die 80cm (speziell bei einem runden Whirlpool) gemessen werden.

Zu § 22 Abs 2 Z 3

Die vorgesehene Reduktion der Sitzplatzbreite für Attraktionen könnte unter Umständen eine Vergrößerung der Filter um bis zu 15 % erforderlich machen, was mit einem entsprechend erhöhten Verbrauch an Rückspülwasser einhergeht.

Im Interesse eines energieeffizienten und ressourcenschonenden Betriebs wird vehement gefordert, von der geplanten Reduktion abzusehen.

Zu § 24 Abs 2

Saunatauchbecken sind wesentlicher Bestandteil einer Saunaaanlage. Die Festlegung eines Mindestvolumenstroms bei Tauchbecken ohne Kreislaufführung führt zu einem erheblichen Frischwasserbedarf (mehrere Hundert Liter pro Nutzer) und infolgedessen zu einem unverhältnismäßigen Einsatz von Chemikalien. Für kleine Einrichtungen (zB Pensionen, Sauna in Wohnhausanlagen, ...) ist es (auch aus wirtschaftlichen Gründen) nicht zumutbar, ein Saunatauchbecken im Kreislauf zu betreiben, hier besteht auch kein Bedarf an einer Weiterverwendung des Überlaufwassers. Die enorme finanzielle Mehrbelastung durch diese Regelung könnte zu einer erzwungenen Schließung der kleineren Anlagen führen.

Diese Änderung widerspricht auch dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und wird auch aus Gründen des Umweltschutzes strikt abgelehnt.

Stattdessen wird vorgeschlagen, § 24 Abs 2 durch folgenden Text zu ersetzen:

„Saunatauchbecken bis 4m^2 Wasserfläche dürfen ohne Kreislaufführung betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. Das Tauchbecken muss mit einer allseitigen Überaufkante ausgeführt sein.*
- 2. Das Füllwasser wird mengenproportional mit Chlorprodukten gemäß Anlage 3 Abschnitt A) versetzt.*
- 3. Während der Öffnungszeit ist ein Mindestförderstrom von $A/10\text{m}^3/\text{h}$ ständig aufrechtzuerhalten.*
- 4. Solange über die Überlauftrinne kein Wasser fließt, ist der Förderstrom auf $A/1,5\text{m}^3/\text{h}$ anzuheben.*
- 5. Das Überlaufwasser darf dem Tauchbecken nicht mehr zugeführt werden.*

6. *Das Überlaufwasser von Tauchbecken im Durchlaufbetrieb darf einem Ausgleichsbehälter zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorpräparate zur Desinfektion eingesetzt werden.*“*

Weitere Ergänzung in § 41 (1) 2 nach dem letzten Beistrich:

„Bei Saunatauchbecken im Durchlaufbetrieb während der Öffnungszeit einmal täglich der Gehalt an freiem Chlor im Füllwasser und im Beckenwasser.“

Zu § 26

Bei kleinen Filterdurchmessern bis 800mm ist eine gleichmäßige Verteilung der Düsen für den Düsenboden technisch nur schwer umsetzbar. Es kommt zu verstärkter Randgängigkeit. Bei kleinen Filterdurchmessern sollte daher auch (wie in anderen Mitgliedstaaten der EU) ein Filterkreuz (Filterstern) zulässig sein, um einen Wettbewerbsnachteil zu vermeiden.

Zu § 27

Es wird um Ergänzung ersucht, dass nicht nur "reiner Quarzsand" verwendet werden darf, sondern "oder ähnliches" (z.B Glasgranulat) Damit würde auch der technische Fortschritt forciert. Diese Bestimmung, kann aus Sicht einiger Betreiber auch zu einer bedenklichen Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit führen.

Angemerkt wird dazu, dass Glasgranulat seit nunmehr über 10 Jahren mind. 30 % bessere Filtereigenschaften als Quarzsand erfüllt, bei gleichzeitig wesentlich besseren Rückspülei-genschaften.

Zu § 40 Abs 1 Z 5

Der Verweis auf Anlage 12 in § 40 Abs 1 Z 5 stellt für Betreiber eine erhebliche Einschränkung dar, die sich nicht durch hygienische Vorteile rechtfertigen lässt. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert.

Alternativ wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Mittel zur Aufsatzung, sofern sie keinen relevanten Einfluss auf das Aufbereitungsverfahren haben und den Anforderungen der LMSVG entsprechen. Zudem wäre Anhang 12 zu streichen.

Zu § 43 Abs 1a

Die geplante Verpflichtung zur Messung von THM in allen Becken stellt eine nicht gerechtfertigte Verschärfung dar, da sie je nach Gestaltung des Aufbereitungskreislaufs zu erheblichen Mehrkosten führt. Daher wird ersucht, die geltende Rechtslage beizubehalten.

Zu § 45a Abs 2 Z 3

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Prüfung der einschlägigen Bestimmungen, weder eine Überprüfung gemäß § 6 BHygV noch gemäß § 9 BHygV in gewerblichen Bädern zulässig ist. Mangels Rechtsgrundlage wird daher um Streichung dieser Bestimmungen ersucht.

Alternativ wird nachfolgende Formulierung vorgeschlagen:

„Nachweis einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 BHygV von einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG.“

Zu § 46 Abs 1: Benutzung der Whirlwanne nur durch eine Person

Uns ist bewusst, dass diese Regelung bereits in der aktuellen Fassung der BHygV existiert. Wir ersuchen dennoch um Prüfung, ob diese Vorschrift geändert werden kann (siehe bitte auch Antrag der WKO vom 06.05.2017).

Die Nutzung von Whirlwannen sollte differenziert betrachtet werden, insbesondere in Fällen, in denen zwischen den nutzenden Personen ein Naheverhältnis besteht (z.B. in Hotelzimmern). Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass aus hygienischer Sicht, in einem Hotelzimmer eine Whirlwanne nicht für beide Hotelgäste zulässig sein sollte. Da die geltende Rechtslage zu keiner hygienischen Verbesserung führt, wird folgende Ausnahmeregelung vorgeschlagen:

Vorschlag für § 46 Abs 1:

(1) Warmsprudelwannen (Whirlwannen) - ausgenommen Wannen in öffentlichen Bereichen mit privatem Charakter (z.B. Whirlwannen in Hotelzimmern, die zwar in zeitlicher Folge von unterschiedlichen Personen, im unmittelbaren Gebrauch aber nur von Personen, mit denen ein besonderes Naheverhältnis besteht, genutzt werden) - sind ungeachtet ihrer Größe nur zur Benutzung durch eine Person in einem Badevorgang bestimmt. Das Füllvolumen darf ≤ 300 Liter betragen; andernfalls ist eine Ausführung als Warmsprudelbecken (Whirlpool) erforderlich.“

Diese Regelung gilt nicht für Whirlwannen im öffentlichen Bereich, auch wenn sie privaten Charakter haben.

Eine Verschärfung wird vehement abgelehnt.

Zu § 51 Abs 1

Die geplante Verpflichtung, die Desinfektion des Wannenkreislaufs vor der Nutzung vorzunehmen, stellt einen Paradigmenwechsel dar, der sich grundsätzlich in allen einschlägigen gesetzlichen und normativen Bestimmungen die Bäderhygiene betreffend, wiederfinden sollte. Insbesondere birgt diese Regelung die Gefahr der Bildung von Biofilmen oder Dauerformen.

Zusätzlich erfordert diese Änderung neue Wannenkonstruktionen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Daher wird vehement gefordert, an der bisherigen Vorgehensweise festzuhalten.

Zu § 52

Die derzeitige Formulierung, wonach die Reinigung der Wannenoberfläche einschließlich „allfälliger Einbauten“ vorgeschrieben wird, ist unklar. Zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Praxis wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:

„Die Reinigung der Wannenoberfläche einschließlich aller frei zugänglichen Oberflächen allfälliger Einbauten hat, soweit möglich, zwischen den einzelnen Benutzungsvorgängen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, sofern die Wanne betrieben wurde. Es ist sicherzustellen, dass keine größeren Mengen an Reinigungsmitteln in den Wannenkreislauf gelangen.“

Zu § 88 Abs 5

Die generelle Untersagung der Mitnahme von Haustieren in die von der BHygV erfassten Bereiche einschließlich aller Becken wirft die Frage auf, ob diese Regelung auch für Bäder an Oberflächengewässern gilt. Klärungsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf Bäder, die derzeit die Mitnahme von Haustieren gestatten.

Diese Regelung schließt nach unserer Auslegung die Mitnahme von Haustieren in Bäder an Oberflächengewässern generell aus. Der 7. Abschnitt der Bäderhygieneverordnung hat die Überschrift „Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Be-

triebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen“. § 88 ist Teil dieses Abschnittes, daher müssen sich die enthaltenen Bestimmungen auf die im Titel genannten Einrichtungen beziehen, so nicht im Paragraphen selbst Angaben zu dessen Anwendungsbereich zu finden sind.

Der vorgeschlagene Text des § 88 Abs 5 enthält jedoch keinerlei Angaben oder Einschränkung seines Anwendungsbereiches, auch aus den übrigen Absätzen des § 88 kann hierzu nichts gewonnen werden, sodass entsprechend der Regeln der systematischen Interpretation auf den Titel des 7. Abschnittes Bezug zu nehmen ist. Dieser gilt demnach generell für „Bäder“, worunter gemäß § 2 Z 1 „Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder (Whirl Pools) und Bäder an Oberflächengewässern“ zu verstehen sind.

Wir schlagen die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung dahingehend vor:

„Haustiere dürfen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind Bäder an Oberflächengewässern, so durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen der Bereich für Haustier vom allgemeinen Badebereich abgetrennt ist“.

Damit sollten hygienische Anforderungen erfüllt sein und etwaige Nutzungskonflikte zwischen Badenden mit Haustieren und solchen ohne vermieden werden.

Nicht unbeachtet sollten hier auch die - im Vorblatt unter „soziale Auswirkungen“ angeführten - Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen insbesondere bezüglich der Mitnahme von Therapiehunden bleiben und ersuchen wir hier um eine Klarstellung.

III. Zusammenfassung

Abschließend wird erneut darum gebeten, für die vollständige Umsetzung der Novellierung eine angemessen bemessene Übergangsfrist festzulegen, um den betroffenen Betrieben ausreichend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungen einzuräumen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter